

Postanschrift: Stadt Staßfurt  
Postfach 1164  
39401 Staßfurt

SE Finanzen und Beteiligungsmanagement/Steuern SB Steuern  
und Abgaben  
Steinstr. 38, Zimmer: 203a  
Frau Schöbel, Tel.: 03925 / 981-313  
oder per Fax: 03925 / 981-422  
oder per Mail: [katrin.schoebel@stassfurt.de](mailto:katrin.schoebel@stassfurt.de)

### Vergnügungssteuererklärung

für Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen, Durchführung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art, Catch-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen in der Stadt Staßfurt

Buchungszeichen: KK \_\_\_\_\_

Steuerschuldner: \_\_\_\_\_

Jahr: 20\_\_ \_\_

Datum der Veranstaltung	Veranstaltungsart *1	Veranstaltungsort	ggfs. Name der Veranstaltung	Veranstaltungsraum in Quadratmeter (m <sup>2</sup> ) *2	Steuersatz *1	Vergnügungssteuer *4

\*Erläuterungen siehe Anlage

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Erläuterungen

\*1

Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen

1,00 €

Durchführung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art und Catch-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen

2,00 €

Für Veranstaltungen im Freien und für die Veranstaltungen, an denen für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer um

50 v. H.

\*2

Als Veranstaltungsfläche gelten die für die Vorführung und für die Besucher bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume.

Bei Veranstaltungen im Freien sind nur die für die Vorführung und die Zuschauer bzw. Besucher bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

Bühnen- und Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten gehören nicht zur Veranstaltungsfläche.

\*4

Der Steuersatz gilt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

Maßgebend ist somit die ganzzahlig aufgerundete Zahl aus der Division der Veranstaltungsfläche durch den Faktor 10.